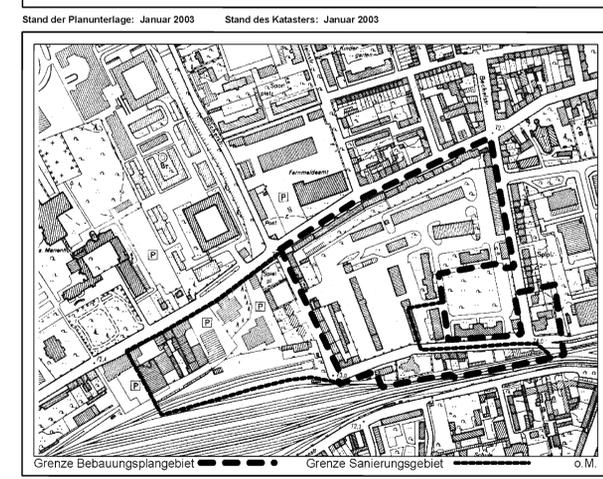




PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	7.2 nicht überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)	Vorgarten	
1.2 Mischgebiete (§ 9 BauNVO)		
1.3 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauNVO)		
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO)		
2.1 Grundflächenzahl	Z.B. 0,4	
2.2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	Z.B. III	
2.3 Firsthöhe als Höchstmaß u. NN	Z.B. FH 86,0	
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 u. 23 BauNVO)		
3.1 offene Bauweise		
3.2 nur Einzelhäuser zulässig		
3.3 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		
3.4 nur Hausgruppen zulässig		
3.5 geschlossene Bauweise		
3.6 Baulinie		
3.7 Baugrenze		
4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)		
Schule		
Kindergarten		
5. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)		
5.1 Straßenverkehrsflächen		
5.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung		
5.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - verkehrsbezogener Bereich - Fuß- und Radweg		
5.4 Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrtbereich		
6. FLÄCHEN FÜR VERSOR- GUNGSANLAGEN UND DIE ABFALLENTSORGUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BauGB)		
Zweckbestimmung - Elektrizität		
- Abfall		
7. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)		
7.1 öffentliche Grünflächen		
Zweckbestimmung - Parkanlage		
- Spielplatz		
8. MASSNAHMEN U. FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB)		
8.1 Baumerhaltung		
9. SONSTIGE PLANZEICHEN		
9.1 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Steilplätze, Garagen und Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB)		
Zweckbestimmung - Steilplätze - Garagen - Tiefgaragen - Abfallbehälter		
9.2 mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)		
siehe textuelle Festsetzungen § 9	Z.B. GFL	
Durchgang mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht		
9.3 Freibehaltezone (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 u. Nr. 4 BauGB)		
9.4 Gebäude mit Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 23 BauGB)		
siehe textuelle Festsetzungen § 9	Z.B.	
9.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)		
9.6 Sanierungsgebiet		
9.7 Grenze des Sanierungsgebietes		
9.8 Abgrenzung unterschiedlicher Arten oder Maße der Nutzung		
9.9 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)		
9.10 Bäume ohne Bestandsschutz		
10. VERMESSUNGSTECHNISCHE SIGNATUREN		
vorhandene Gebäude		
Bäume		
Passeilengrenzen		
Gliederung vorhandener Straßenverkehrsflächen		



STADT KOBLENZ
Bebauungsplan Nr. 191
Bereich zwischen Moselweisser Straße/ Behringstraße/ DB-Gelände und Yorckstraße

1 : 500
RaumPlan Aachen 01/2003

GEWÄRMUNG: Koblenz
FLUR: 4
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Koblenz ... 30.1.2003 ... Planungsamt ... Vermessungsamt

gez. Prömm gez. Dr. Meyer gez. Sauerborn
Beigeordneter 1. Stadtrat Vermessungsleiter
Der Bebauungsplan ist in seiner Sitzung am 30.1.2003 beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung beschloss. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung hat gem. § 9 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes vom 27.08.1987 (1987 I S. 214) in der durch den Gesetzgeber in der Zeit vom 13.2.2003 bis 14.3.2003 ausgelegten Fassung in der Zeit vom 15.5.2003 bis 15.5.2003 beschlossen. Soweit Änderungen (Berücksichtigung) wurden, sind die daraus ergebenden Änderungen in diesem Plan dargestellt.

Koblenz ... 15.5.2003 gez. Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB durch den Stadtrat am 15.5.2003 als Sitzung beschlossen worden.

Koblenz ... 15.5.2003 gez. Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluß wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB nach der Ausfertigung öffentlich bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Ausgefertigt: STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz ... 25.6.2003 gez. Dr. Schulte-Wissermann
Oberbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung ist am 27.6.2003 erfolgt.
Daneben ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.
STADTVERWALTUNG KOBLENZ
Im Auftrage gez. Weis
Ambrat

Koblenz ... 27.6.2003

Schnitt A - A' M 1 : 200 PLANUNG
maximale Firsthöhe: +13,6 (86,0 ü. NN)
Ausbauch 7 - 12" oder Saftschalch 15 - 20" (DG kein Vollgeschos)
Vorhangen (Einbauch)
BESTAND Yorckstr. 13